



STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 25

24. Dezember 2022 | 31. Jahrgang

Akzente setzen für Rostock

Feiertagswünsche der Präsidentin und des amt. OB

Liebe Rostockerinnen und Rostocker, Sie haben vor wenigen Wochen an der Wahlurne die Weichen für unsere Stadt in der Zukunft gestellt. Mit Eva-Maria Kröger wird erstmals in der 800-jährigen Geschichte eine Frau die Geschicke der Stadt lenken.

Welche Akzente unsere neue Oberbürgermeisterin künftig für Rostock setzen wird, darauf sind sicher auch Sie alle erwartungsvoll gespannt. Ungeachtet dessen braucht auch jede Kapitänin - wie alle ihre Vorgänger - eine „Mannschaft“.

Dass unser Rostock als schmucke Metropole an der Ostsee täglich lebenswerter wird, dazu tragen auch Sie, liebe Rostockerinnen und Rostocker, mit großem Engagement bei. Erst kürzlich wurden wieder 150 ehrenamtliche Tätige anlässlich des Tages des Ehrenamtes geehrt. Ob in der Suppenküche, bei der Rostocker Tafel, in Sportvereinen, Unterkünften für geflüchtete Menschen in Not und Pflegeeinrichtungen oder einfach in der Nachbarschaft - immer wieder zeigt sich, dass Menschlichkeit mühelos und zielsicher Barrieren überwindet.

Unser Dank gilt allen, die sich in unserer Stadt um hilfsbedürftige Menschen in ihrem Umfeld kümmern, sei es mit tatkräftiger Arbeit oder einfach mit einem freundlichen Wort. Alles, was Freude in die Herzen bringt, ist gut und richtig!

Setzen auch Sie weiter herzliche Akzente für unsere Stadt und lassen Sie uns dabei auch im neuen Jahr gemeinsam zusammenstehen! Ihnen und Ihren Familien frohe Feiertage und ein gesundes neues Jahr!

Regine Lück
Präsidentin der Bürgerschaft

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Letzte Amtsblatt-Ausgabe in diesem Format



Ab 2023 erscheint der Städtische Anzeiger monatlich mit redaktionellen und Service-Informationen rund um die Stadtverwaltung. Die vor über 30 Jahren ins Leben

gerufene Publikation wird künftig im Internet sowie analog in kleinerem Format und reduzierter Auflage an ausgewählten Orten zur kostenlosen Mitnahme zu

finden sein. Das Stadtarchiv bietet alle Ausgaben seit 1991 gebunden zum Durchblättern an. (Lesen Sie auch auf den Seiten 3 und 4.)

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 5
Veränderte Schwimmzeiten im Dezember

Seite 6 und 7
Aktivgarten - Angebote für Menschen mit Demenz

Seite 11
Beteiligungsverfahren Sanierung Spielbereiche im denkmalgeschützten Bereich des Lindenparks

Neue OB Eva-Maria Kröger zum 1. Februar im Amt

Eva-Maria Kröger übernimmt das Amt der Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum 1. Februar 2023. Bereits während der Sitzung der Bürgerschaft am 18. Januar 2023 wird sie den Amteid ablegen und die auf den 1. Februar datierte Ernennungsurkunde erhalten.

Mit der Amtsübernahme verbunden ist auch die Änderung des Behördennamens. Die Stadtverwaltung trägt ab 1. Februar die offizielle Bezeichnung „Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin“. Die Änderungen werden in der gesamten Kommunikation der Stadtverwaltung noch nicht sofort sichtbar werden können. Auch die bisherige Bezeichnung bleibt rechtswirksam.

Liebe Leserinnen und Leser, das Team des Städtischen Anzeigers bedankt sich für Ihre Treue in über 30 Jahren als Amts- und Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung.

Folgen Sie uns gern auch im neuen Format im Internet und analog. Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für 2023!



Fröhliche Weihnachten für alle Rostocker Kinder!

Fotos (2): Joachim Kloock

Öffentliche Bekanntmachung des Jugendamtes über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Christian Wrembel, geb. 27.09.1986

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn

Christian Wrembel
zuletzt wohnhaft in
Patriotischer Weg 33 A
18057 Rostock

im Jugendamt, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.42, Aktenzeichen: 50.6.405.1031.22, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Christian Wrembel persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen.

Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 24.11.2022 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Wilhelm
Jugendamt

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung. Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Möhrle Happ Luther GmbH wurde der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ am 24. Oktober 2022 mit folgendem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk (Prüfungsurteile) versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 - geprüft. Die in Abschnitt 1 des Lageberichts enthaltenen Erklärungen zu Veranstaltungen sowie allgemeine Informationen haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO M-V i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und ver-

mittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Beschluss der Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses datiert vom 07.12.2022 und lautet wie folgt:

- Der Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2021 des kommunalen Eigenbetriebs Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist in der von der Möhrle Happ Luther GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einem Jahresfehlbetrag von

2.019.072,36 EUR festgestellt.

- Dieser Jahresfehlbetrag wird durch den Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeglichen. Hierzu wird eine Verrechnung mit den bereits im Jahr 2021 geleisteten Abschlagszahlungen stattfinden. Weiterhin wird die gegenüber dem Kernhaushalt der Stadt in Höhe von 232,33 EUR bestehende Forderung mit den verbleibenden Abschlagszahlungen des Jahres 2021 verrechnet. Nach Saldierung des Jahresfehlbetrages und der Forderung mit den Abschlagszahlungen zum Verlustausgleich verbleibt eine Rückerstattung in Höhe von 40.695,31 EUR an den Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die nach der Beschlussfassung zu erfolgen hat.

- Dem Tourismusdirektor des Eigenbetriebs Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 9. bis 13. Januar 2023 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ in der Vogtei - Am Strom 59, 18119 Rostock- Warnemünde, innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

Matthias Fromm
Tourismuszentrale

Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in die 7. Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Das Mitglied der 7. Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Frau Jana Blaschka

hat ihr Mandat niedergelegt.

Gemäß § 46 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 64 Abs. 5 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages Wählergruppe Unabhängige Bürger für Rostock (UFR) für den Wahlbereich 5 über.

Die nächste Ersatzperson ist

Herr Maik Graske
wohnhaft in Rostock.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person und die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe Einspruch bei der Gemeindevahlleiterin einlegen.

Rostock, 24. Dezember 2022

Dr. Dirk Zierau
Gemeindevahlleiter der Hanse-
und Universitätsstadt Rostock

*Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung
finden Sie immer auf unseren Internetseiten*
www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock

Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

STÄDTISCHER ANZEIGER
Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock**

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Maurice Roth, Tel. 0381 365-520, E-Mail: maurice.roth@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Tatorte der Vergangenheit

Stadtarchiv arbeitet 15.000 historische Gerichtsakten auf

Der Hang zur Zicke gilt selten als Erfolgsrezept, im Stadtarchiv hingegen ist er erste Wahl. Denn nichts reinigt historische Akten sanfter von Schmutz und Staub als eine Ziegenhaarbürste. „Sie ist besonders weich und schont die wertvollen Dokumente“, erzählt Sebastian Eichler. Der 31-jährige Historiker erweckt zusammen mit Archivarin Antje Diebermann historische Rostocker Gerichtsakten wieder zum Leben. Gereinigt, geordnet und nach Jahreszahlen sortiert sollen die „Tatorte der Vergangenheit“ einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Mord und Totschlag kommen dabei eher selten zu Tage.

Zumeist gab es Streiteien um laut grunzende Schweine des Nachbarn, Erbschaftsgerangel oder Schulden. Dabei beschimpfte man seinen Kontrahenten gern abgrundtief verachtend als „Schelm“. Wer Böses dabei denkt, liegt richtig, denn die inzwischen harmlose Wendung war damals an Heftigkeit kaum zu überbieten. „Die alten Unterlagen bergen viel Lesespaß, zumal viele Aussagen im Original zitiert werden“, schmunzelt Sebastian Eichler. Dabei muss er sich professionell durch in Deutsch, Latein und Platt formulierte Aktenberge lesen. Insgesamt umfasst das keineswegs angestaubte Projekt über 15.000

Fälle, die bis in das Jahr 1570 zurückdatiert werden können. „Die komplette Durchsicht der historischen Papiere wird wohl noch sieben Rostocker Jahre dauern“, freut sich Sebastian Eichler, der dem Akten-Schimmel einfallreich mit Rußfresserschwamm zu Leibe rückt. Besondere Entdeckerfreude kommt bei ihm auf, wenn historische Handzeichnungen beispielsweise von Rostocker Hinterhöfen oder Stammbaum-Abbildungen zu Tage treten. Dann kann er sich schon mal mit der Zickenbürste in Rostocks spannender Vergangenheit festlesen.

Kerstin Kanaa



Sebastian Eichler

Foto: Joachim Kloock

Singende Ziegel, zeichnende Ärzte und alte Schreiber

Ausblick auf die Veranstaltungen des Rostocker Stadtarchivs im ersten Halbjahr 2023

Können Sie die alten Postkarten Ihrer (Ur-)Großeltern noch lesen? Haben Sie schon einmal einen Obduktionsbericht gesehen? Kennen Sie die Ballade vom Ziegelstein? Im neuen Jahr bietet das Stadtarchiv mit seinem neuen Veranstaltungsprogramm wieder interessante Blicke in die Vergangenheit: In der Reihe „Treffpunkt Stadtarchiv“ werden im ersten Halbjahr 2023 spannende Vorträge im Rathaus angeboten.

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist nicht erst seit Corona ein Thema. Impfscheine und Gesundheitspässe, Register unehelich geborener Kinder oder die Akten der Gerichtsmedizin, die Überlieferungen des städtischen Gesundheitswesens sind

vielfältig und abwechslungsreich. Das Stadtarchiv berichtet am 16. März ab 17 Uhr über die Fundstücke aus der Medizingeschichte der Stadt.

Im Jahr 2023 feiert eine besondere Rostockerin runden Geburtstag. Sie ist etwa 30 Meter breit und knapp 750 Meter lang. Die Rede ist natürlich von der Langen Straße, deren Baubeginn am 30. Januar 1953 war. Als wichtigstes Element steht sie für den Aufbau der Stadt nach dem Zweiten Weltkrieg. Weniger bekannt sind dagegen die Planungen, Ideen und Architekten, die den Bau des „Neuen Rostock“ ermöglichten. Der Vortragsabend zum Wiederaufbau Rostocks findet am 27. April um 17 Uhr statt.

Wer selber historisch forschen und arbeiten möchte, braucht oft besondere Fachkenntnisse, beispielsweise im Lesen und Verstehen alter Schriften (Paläographie). Am 22. März bieten zwei Archivarinnen in einem Workshop Hilfestellung hierzu an.

„Geschichte wird von den Herrschenden geschrieben“, heißt es. Tausende engagierte Heimatforscherinnen und Heimatforscher beweisen das Gegenteil. Auch das Alltagsleben ist von Bedeutung für die Geschichtsschreibung. Am 19. April geben zwei Archivare eine Einführung in die heimatgeschichtliche Forschung und die Erstellung von Ortschroniken.

Zum Stadtgeburtstag am 24. Juni



Die Kinderabteilung der Hals-Nasen-Ohren-Klinik, 1953

Foto: Hildegard Levermann-Westerholz.



Plakat zum Wiederaufbau der Stadt.

Bild: Stadtarchiv

2023 lädt das Stadtarchiv wie schon im Vorjahr zu einem „Tag der offenen Tür“. Archivmitarbeiterinnen und Archivmitarbeiter führen durch die Magazine und versteckten Winkel des Stadtarchivs und geben umfassende Einblicke in ihre Arbeit und die Bestände. Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen wer-

den in Flyern und auf der Homepage des Stadtarchivs bekanntgegeben (Änderungen vorbehalten). Die Termine für das zweite Halbjahr werden im Laufe des Jahres veröffentlicht. Interessenten melden sich bitte zu den Workshops im Sekretariat des Stadtarchivs unter stadtarchiv@rostock.de oder der Rufnummer 0381 381-1361 an. **Sebastian Eichler**

Städtischer Anzeiger ab Januar immer monatlich

Abholstationen in allen Stadtteilzentren, Bibliotheken, Infotheken und der Volkshochschule

Der Städtische Anzeiger erscheint ab Januar 2023 als Mitteilungsblatt mit redaktionellen und Service-Informationen rund um die Stadtverwaltung einmal monatlich am letzten Freitag eines jeden Monats. Die Publikation mit einer Auflagenhöhe von 10.000 Exemplaren wird an 30 Ausgabestellen in Rostock kostenlos zur Mitnahme ausgelegt. Unverändert bleibt das kostenfreie Digitalabo, das unter der Internetadresse www.staedtischer-anzeiger.de bestellt werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Städtischen Anzeiger gegen Bezahlung der Portokosten per Post beim Verlag Linus Wittich zu abonnieren. Öffentliche Bekanntmachungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden ab 25. Dezember 2022 rechtswirksam im Internet unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Damit wird der Beschluss der Bürgerschaft über die „Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ vom 26. Oktober 2022 umgesetzt. Auf Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch wird zusätzlich in

den Rostocker Tageszeitungen hingewiesen. Der Städtische Anzeiger enthält künftig eine Übersicht der im jeweils abgelaufenen Monat veröffentlichten Bekanntmachungen. Tagesordnungen von Gremien, wie Ausschüssen und Ortsbeiräten, sind mit ihrer Veröffentlichung im Allris-System unter www.rostock.de/ksd bekanntgemacht. Der Städtische Anzeiger enthält künftig Sitzungskalender für den jeweiligen Folgemonat.

An folgenden Orten wird der Städtische Anzeiger künftig ausgelegt:

Stadtzentrum
Rathaus-Infothek, Neuer Markt 1
Ortsamt Mitte, Neuer Markt 1 A
Tourist-Information,
Universitätsplatz 5
Stadtbibliothek,
Kröpeliner Str. 82
info-Punkt des Amtes für Soziales und Teilhabe, St.-Georg-Str. 109/Haus 2

Kröpeliner-Tor-Vorstadt
Volkshochschule,
Am Kabutzenhof 20 A

Südstadt/Biestow
SBZ „Pumpe“, Ziolkowskistr. 12
SBZ „Heizhaus“, Tychsenstr. 22
Infothek des Stadtamtes,
Charles-Darwin-Ring 6

Reutershagen/Hansaviertel
Infothek im Haus der Umwelt und des Bauens, Holbeinplatz 14
Rostocker Freizeitzentrum,
Kuphalstr. 77
Zweigstelle der Stadtbibliothek,
Ernst-Thälmann-Str. 27
Ortsamt West, Goerdelerstr. 53

Evershagen
info-Punkt des Amtes für Soziales und Teilhabe,
Hans-Fallada-Str. 1
Mehrgenerationenhaus Evershagen,
Maxim-Gorki-Str. 52

Schmarl
SBZ „Haus 12“,
Am Schmarler Bach 1

Lütten Klein
Ortsamt Nordwest 2,
Warnowallee 30
Zweigstelle der Stadtbibliothek,
Warnowallee 30
SBZ IN VIA, Danziger Str. 45 D

Lichtenhagen
SBZ „Kolping“, Eutiner Str. 20

Groß Klein
Ortsamt Nordwest 1,
Albrecht-Tischbein-Str. 48
Zweigstelle der Stadtbibliothek,
Gerüstbauerring 28
SBZ „Bürgerhaus“, Gerüstbauerring 28

Warnemünde
Tourist-Information,
Am Strom 59
Kurbibliothek, Kurhausstr. 17

Dierkow
Zweigstelle der Stadtbibliothek,
Hannes-Meyer-Platz 7
SBZ Dierkow, Kurt-Schumacher-Ring 160

Toitenwinkel
Ortsamt Nordost, Jawaharlal-Nehru-Straße 33
info-Punkt des Jugendamtes,
Jawaharlal-Nehru-Str. 33
SBZ „Twinkelhus“,
Olof-Palme-Str. 26

Kostenfreies Digital-Abo

Beim kostenfreien Digital-Abo des Städtischen Anzeigers ändert sich nichts: Bestellungen sind unter www.staedtischer-anzeiger.de möglich. Per E-Mail wird dann regelmäßig über das Erscheinen einer neuen Ausgabe informiert und der Download-Link bereitgestellt. Nach Anmeldung im Internet wird eine automatische E-Mail zur Quittierung des Bestellwunsches versendet. Erst nach deren Bestätigung ist das Abo abgeschlossen. Jede weitere E-Mail enthält dann einen individuellen Link zur möglichen Abbestellung.

Abo per Postzustellung

Neu ist das Print-Abo, bei dem der Städtische Anzeiger künftig gegen Zahlung der Portokosten in Höhe von 2,40 Euro per Post zugestellt wird. Das Abo kann beim Linus Wittich-Verlag, Frau Wahrmann Tel. 039931 57948 oder E-Mail: a.wahrmann@wittich-sietow.de bestellt werden. Versand und Rechnungslegung erfolgt dann per Post.

Die Hanse und Universitätsstadt Rostock hat auf ihrem Weg zur Digitalisierung von Angeboten und Leistungen einen bedeutenden Schritt unternommen. Zukünftig wird Ortsrecht ausschließlich im Internet bekannt gemacht. Das gleiche gilt für nahezu sämtliche öffentliche Bekanntmachungen, wie Ankündigungen, Allgemeinverfügungen und öffentliche Zustellungen. Zu diesem Zweck hat die Bürgerschaft eine Änderung des § 11 der Hauptsatzung beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26. Oktober 2022 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 17. Februar 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 4 vom 27. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Sitzungen von Bürgerschaft, Ausschüssen und Ortsbeiräten werden unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen unter www.rostock.de/ksd angekündigt.

(2) Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, werden diese Bekanntmachungen in der Ostsee-Zeitung und in den Norddeutschen Neuesten Nachrichten veröffentlicht.

(3) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(5) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Verwaltungssitz bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen. Die Bezugsadresse lautet: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Büro des Oberbürgermeisters, Fachbereich Presse- und Informationsstelle, Neuer Markt 1, 18055 Rostock (Briefpost: 18050 Rostock), E-Mail: presse@rostock.de, Tel. 0381 381-1417.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 1. Dezember 2022

In Vertretung

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 26. Oktober 2022 beschlossene (mit Verfügung vom 23. November 2022, Aktenzeichen: II 300-172-2000C-2011/049-003 genehmigte) Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 1. Dezember 2022

In Vertretung

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Dank und Wertschätzung zum Tag des Ehrenamtes

Anlässlich des „Tages des Ehrenamtes“ hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock etwa 150 ehrenamtlich tätige Rostockerinnen und Rostocker heute zu einer Festveranstaltung in den Marmorsaal des Schwimmbads „Neptun“ eingeladen.

In ihrer Begrüßung unterstrich Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück: „Uns allen ist sicher sehr bewusst und wir spüren jeden Tag, dass wir erneut in bewegten und bewegenden Zeiten leben. Zeiten, die uns wieder eine ganze Menge abfordern und uns vor teils enorme Herausforderungen stellen.“ Sie hob hervor: „Sie alle engagieren sich auf Ihre Weise und nach Ihren Möglichkeiten. Sie tragen ganz erheblich dazu bei, unsere Stadtgesellschaft auf sozialem, kulturellem, politischem, sportlichem, gesundheitlichem oder im Bereich der Bildung und Fürsorge zu unterstützen. Immer individuell und immer unter dem Einsatz Ihrer ganz persönlichen Stärken und zum Wohle Ihrer Mitmenschen. Und ich bin überzeugt, dass ganz viele von Ihnen ihre Tätigkeit nicht nur als Aufgabe, sondern vor allem auch als Freude und Bereicherung empfinden. Denn das, was Sie geben und mit Ihrer Arbeit bewirken, bekommen Sie an Dank und Wertschätzung zurück.“



Im Beisein der Präsidentin der Bürgerschaft Regine Lück (l.) sowie der Senatorin für Infrastruktur, Umwelt und Bau Dr. Ute Fischer-Güde (r.) wurden etwa 150 ehrenamtlich tätige Rostockerinnen und Rostocker unter anderem mit der Ehrennadel für Brand- und Katastrophenschutz, dem Sonderpreis des Vereins „Rostocker Sieben“ e.V. und der Rostocker Ehrenamts-Cards für ihr Engagement geehrt.
Foto: Joachim Kloock

Veränderte Schwimmzeiten im Dezember

Auf Grund Weihnachtsfeiertage ergeben sich folgende Änderungen beim öffentlichen Schwimmen:

Am 24./25./ und 31. Dezember sowie 1. Januar 2023 bleibt das Hallenschwimmbad geschlossen.

26. Dezember
08.00 – 12.00 Uhr 25m Becken und Lehrschwimmhalle

27. Dezember
08.00 – 12.00 Uhr 25m Becken und Lehrschwimmhalle
14.00 – 18.00 Uhr 25m Becken und Lehrschwimmhalle

28. Dezember
08.00 – 12.00 Uhr 25m Becken und Lehrschwimmhalle
14.00 – 18.00 Uhr 25m Becken und Lehrschwimmhalle

29. Dezember
08.00 – 12.00 Uhr 25m Becken und Lehrschwimmhalle
14.00 – 18.00 Uhr 25m Becken und Lehrschwimmhalle

30. Dezember
08.00 – 12.00 Uhr 25m Becken und Lehrschwimmhalle
14.00 – 18.00 Uhr 25m Becken und Lehrschwimmhalle

Wir wünschen allen unseren Nutzern und Badegästen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2023.

Sitzung des Ortsbeirates Südstadt am 5. Januar im „Heizhaus“

Südstadt
5. Januar, 18 Uhr
Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychemstr. 22
Tagesordnung:

- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner

- Beschlussvorlagen
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage und Abbruch der eingeschossigen Bestandsgebäude inklusive

- Carports und Außenanlagen“, Ernst-Haeckel-Str. 11a
- Budget der Ortsbeiräte
- Informationen der Ortsamtsleiterin und der Ortsbeiratsvorsitzenden
- Berichte der Ausschüsse

Keine Sprechzeiten im Amt für Soziales und Teilhabe vom 27. bis 30. Dezember 2022

Das Amt für Soziales und Teilhabe bleibt in diesem Jahr zwischen Weihnachten und Neujahr vom 27. bis 30. Dezember 2022 geschlossen. Somit entfallen die Sprechzeiten am Dienstag, 27. Dezember, und am Donnerstag, 29. Dezember 2022,

an allen Standorten (St.-Georg-Str. 109/Haus II, H.-Fallada-Str. 1 und J.-Nehru-Str. 33). Eine Erreichbarkeit für Notfälle wird eingerichtet. Sie erreichen das Amt unter Tel. 0381 381-2547 und per E-Mail unter sozialamt@rostock.de.

Postkästen für Briefsendungen befinden sich vor den jeweiligen Gebäuden. Die Leerung der Briefkästen erfolgt mehrmals täglich.

Linktipp:
www.rostock.de/sozialamt

Aktivgarten - gemeinsam wachsen

Angebot für Menschen mit Demenz zum gemeinsamen Pflanzen, Graben und Jäten

Mitten im Zentrum von Rostock gibt es eine wunderbare grüne Oase: Menschen mit Demenz in der frühen Phase der Erkrankung treffen sich hier einmal in der Woche zum gemeinsamen Pflanzen, Graben und Jäten.

„Bisher gibt es kein Angebot für Menschen mit Demenz in einer sehr frühen Phase der Erkrankung. Sie sind noch sehr selbstbestimmt, können ihren Alltag noch gut gestalten, werden aber meist vergessen“, erklärt Kathleen Schluricke, Koordinatorin der Deutschen Alzheimer Gesellschaft Landesverband M-V e. V. So entstand die Idee zu diesem Garten. Seit Beginn des Jahres 2022 läuft das Projekt „Aktivgarten - gemeinsam wachsen“ als besonderes Angebot der Teilhabe, welches sich erstmalig der Frühphase widmet. Die Frühphase bedeutet, dass die Menschen ganz am Anfang der Erkrankung stehen und zwar unabhängig vom Alter.

„Wir wollen Lebensfreude vermitteln und außerdem Spaß und Bewegung in den Wochenalltag bringen. Der Garten ist ein Ort des Miteinander-aktiv-werdens und soll das Alleinsein verhindern“, so Kathleen Schluricke.

Die 81-jährige Helga Häfke, regelmäßige Besucherin des Gartens, kennt sich aus mit allem was so wächst. Der Garten ist für Helga Häfke eine schöne Erinnerung an ihre Kindheit, so wie für viele ihrer Generation. „Endlich wieder im Garten!“ Helga Häfke hat dies vermisst, seit ihre Eltern vor Jahrzehnten mit ihr nach Rostock gezogen sind.

Mit dabei sind zukünftige Ergotherapeut*innen, die an der Europäischen Fachhochschule Rostock studieren und die Teilnehmenden begleiten. „Aus der Theorie geht es direkt in die Praxis. So sehen die Studierenden, dass bei den Menschen mit Demenz die Lebensqualität steigt“, erklärt Alena Lewin, Dozentin an der EUFH. „Durch die Arbeit mit den verschiedenen Gartengeräten und den verschiedenen Materialien wird die Feinmotorik, Auge-Hand-Koordination trainiert und da wir im Freien sind, wirkt auch das UV-Licht positiv. Man fördert und erhält alles, was wir den ganzen Tag wahrnehmen und spüren.“

Es ist ein buntes und wertschätzendes Miteinander von Teilnehmenden, Studierenden, Gartenex-



Der Garten ist ein Ort des Miteinander-aktiv-werdens und für viele eine schöne Erinnerung an die Kindheit.

Fotos (2): Alena Lewin

pert*innen und ehrenamtlich Lust und Laune gärtnern oder Helfenden. Hier kann man nach einfach die Sonne und die



Gemeinschaft genießen. Hier in Rostock wird aus einem ganz normalen Garten ein Begegnungsort für die ganze Gesellschaft.

Und wer sich traurig fühlt oder seine Ängste, Sorgen und Zweifel teilen möchte, hat die Möglichkeit, dies bei unserer Selbsthilfegruppenmoderatorin und erfahrenen Fachkraft Kerstin Paprzik in Anspruch zu nehmen. Sie steht als Gesprächspartnerin zur Verfügung. „Bisher gibt es nur Selbsthilfegruppen für Angehörige und eben nicht für die Erkrankten selber“, stellt Kathleen Schluricke mit Bedauern fest.

Helga Häfke, Jahrgang 1941, meint: „Mein Mann ist verstorben, mein Sohn arbeitet, meine Tochter ist in Bremen. Und hier habe ich Abwechslung. Hier kann ich in der Erde wühlen.“ Und auch Ingrid Sischka, Jahrgang 1935, weiß das Projekt zu schät-

zen: „Also von Gartenarbeit habe ich eigentlich keine Ahnung, wir hatten nie einen Garten. Aber unter Leute möchte ich.“

„Die Tage gefallen mir so dermaßen, weil die Leute zwar alle untereinander fremd sind, aber sie verstehen sich, wir können erzählen über alles, wat dat so gibt hier drinne und deshalb sage ich: Toll, toll toll!“, findet Wolfgang Uth, Jahrgang 1938.

Kathleen Schluricke blickt mit Stolz auf das erste Gartenjahr. „Wir haben die Früchte der eigenen Arbeit geerntet, Obst und Gemüse vor Ort geschnitten und gegessen, gemeinsam Apfelsaft gemacht oder Dörrobst hergestellt. Doch der schönste Lohn sind die gemeinsamen Erlebnisse und sichtbar strahlende Lebensfreude, die wir den Besucher*innen mit diesem Ort der Teilhabe schenken. Alle freuen sich immer schon auf den nächsten Mittwoch im Garten.“

Wer auch mitgärtnern möchte, kann sich bei der Deutschen Alzheimer Gesellschaft Landesverband M-V e. V. melden oder einfach nach der Winterpause

Im Aktivgarten kann man nach Lust und Laune gärtnern oder einfach nur die Sonne und die Gemeinschaft genießen.

vorbeikommen. Der Garten befindet sich in der Viergewerkerstraße 2a (Nähe S-Bahnhof Parkstraße).

Projekt-Eckdaten

Gegenstand des Projektes sind Maßnahmen der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention der bisher eher unbeachteten Zielgruppe der Menschen mit Demenz in einer frühen Phase der Erkrankung zum längst möglichen Erhalt von Alltagskompetenzen.

Es gibt für diese spezifische Zielgruppe bislang wenig bis keine Angebote, da in der frühen Phase der Demenzerkrankung ein anderer Anspruch an Hilfs-, Unterstützungs- und Informationsangeboten besteht. Ausschlaggebend ist, dass in der frühen Phase der Erkrankung die kognitiven Einschränkungen noch gering und die Selbstbestimmtheit noch relativ stark ausgeprägt sind. Große Bedeutung wird daher auf die Bewahrung von Selbstständigkeit und Aufrechterhaltung der Autonomie im Alltag sowie Verständnis, Akzeptanz und Respekt gelegt. Und genau hier setzt die Lokale Allianz an. Wir wollen mit dem Projekt eine Lokale Allianz schaffen, die gemeinsam Teilhabestrukturen für eine bisher eher unbeachtete Zielgruppe der Menschen mit Demenz in der frühen Phase entwickelt, aufbaut und für andere Quartiere und Regionen als übertragbares Modell erprobt.

Lokale Partner des „Aktivgartens“

Das Projekt „Aktivgarten“ wurde in Rostock in Gemeinschaft zahlreicher lokaler Partner initiiert: Deutsche Alzheimer Gesellschaft

Landesverband M-V e.V., Inthera Lehrpraxis GmbH an der Europäischen Fachhochschule, Verband der Gartenfreunde e. V., Amt für Jugend, Soziales und Asyl sowie das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Seniorenbeirat Rostock, Kommune Inklusiv Rostock, Selbsthilfekontaktstelle Rostock sowie Kerstin Paprzyk als selbstständige Dozentin und Fachkraft für Gerontopsychiatrie.

Termine

Der Garten macht im Winter eine kleine Winterpause und erblüht im März wieder. Dann heißt es wieder jeden Mittwoch in der Zeit von 14 bis 16 Uhr ist die grüne Oase für alle Interessierten geöffnet.

Wir freuen uns auf Sie!

Kontakt der Geschäftsstelle:



Schwaaner Landstraße 10
18055 Rostock
Tel. 0381 20875400

Adresse Aktivgarten:
Hof des Verbandes der Gartenfreunde e. V.
Viergewerkerstraße 2a
18057 Rostock
(Nähe S-Bahnhof Parkstraße)

Die Lokale Allianz wird für einen Zeitraum von drei Jahren (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024)

Gefördert vom:



Obst und Gemüse wurde vor Ort geschnitten und gegessen, gemeinsam Apfelsaft gemacht oder Dörrobst hergestellt. Nach der Winterpause geht es wieder los. Alle, die mit gärtnern wollen, sind herzlich willkommen. Foto: Alena Lewin

Eine Ausstellung zum Mitmachen

Die DDR zeichnete sich von 1949 bis 1989 durch kreativen Protest, Widerstand und mutige Handlungen Einzelner und Gruppen aus. Die SED, das Ministerium für Staatssicherheit und andere staatliche Institutionen konnten ihren Anspruch von der Kontrolle einer Gesellschaft nie vollständig umsetzen. Wir nehmen das 70. Gedenken an den Volksaufstand am 17. Juni 1953 zum Anlass, um uns mit regionalen Beispielen von Opposition, Protest, Verweigerung und Widerstand zu beschäftigen.

Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung: Wir laden Menschen aus dem ehemaligen Bezirk Rostock ein, ihre Zeichen von Protest, Verweigerung, Widerstand und Opposition in der DDR als Ausstellungsobjekte in die DuG Rostock zu bringen und leihweise für eine Ausstellung im Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen.

Briefe und Eingaben, Fotos, Plakate oder Kunstobjekte, Ton- und Videoaufnahmen, Buttons, Aufnäher und Kleidungsstücke, Gedichte - wie haben Sie von 1949 bis 1989 im Bezirk Rostock widerständig agiert? Bringen Sie Ihre Erinnerungsstücke bis zum 1. Februar 2023, erzählen Sie uns Ihre Geschichte

und machen Sie bei unserer Ausstellung mit.

Kontakt:

Dr. Steffi Brüning
Dokumentations- und Gedenkstätte Rostock
Grüner Weg 5
18055 Rostock
E-Mail:
s.brueuning@lpb.mv-regierung.de
Tel. 01573 0285136

Bei der Abgabe der Objekte erhalten alle Eigentümer*innen einen Leihvertrag.

Zu jedem eingereichten Objekt wird bei Abgabe außerdem eine Karte mit Informationen ausgefüllt (Eigentümer*in, Zeit und Ort, Beschreibung), die der Ausstellung hinzugefügt wird. Eine Jury wählt dann nach Einsendeschluss im Frühjahr 2023 aus allen eingereichten Gegenständen Objekte für die Ausstellung aus. Alle Objekte werden nach dem Ende der Sonderausstellung wieder an die Eigentümer*innen zurückgegeben.

AUFRUF

MITMACHAUSSTELLUNG

PROTEST, VERWEIGERUNG UND OPPOSITION
IM BEZIRK ROSTOCK

Kontakt: 01573 0285136 oder s.brueuning@lpb.mv-regierung.de

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.GE.77 „Gewerbepark Petridamm“ (Rückwirkende Inkraftsetzung zum 13.01.2000)

Grenzen des Geltungsbereiches:

im Norden

nördlicher Rand der Zingelwiesen, Hangfuß zum Wohngebiet Dierkow,

im Osten

Straßenbegrenzung Rövershäger Chaussee,

im Süden

Petridamm,

im Westen

Dierkower Damm.

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 03.11.1999 den Bebauungsplan Nr. 13.GE.77 „Gewerbepark Petridamm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 13.01.2000 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu sowie die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau und die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau ab sofort im

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3

während der nachstehend genannten Zeit einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

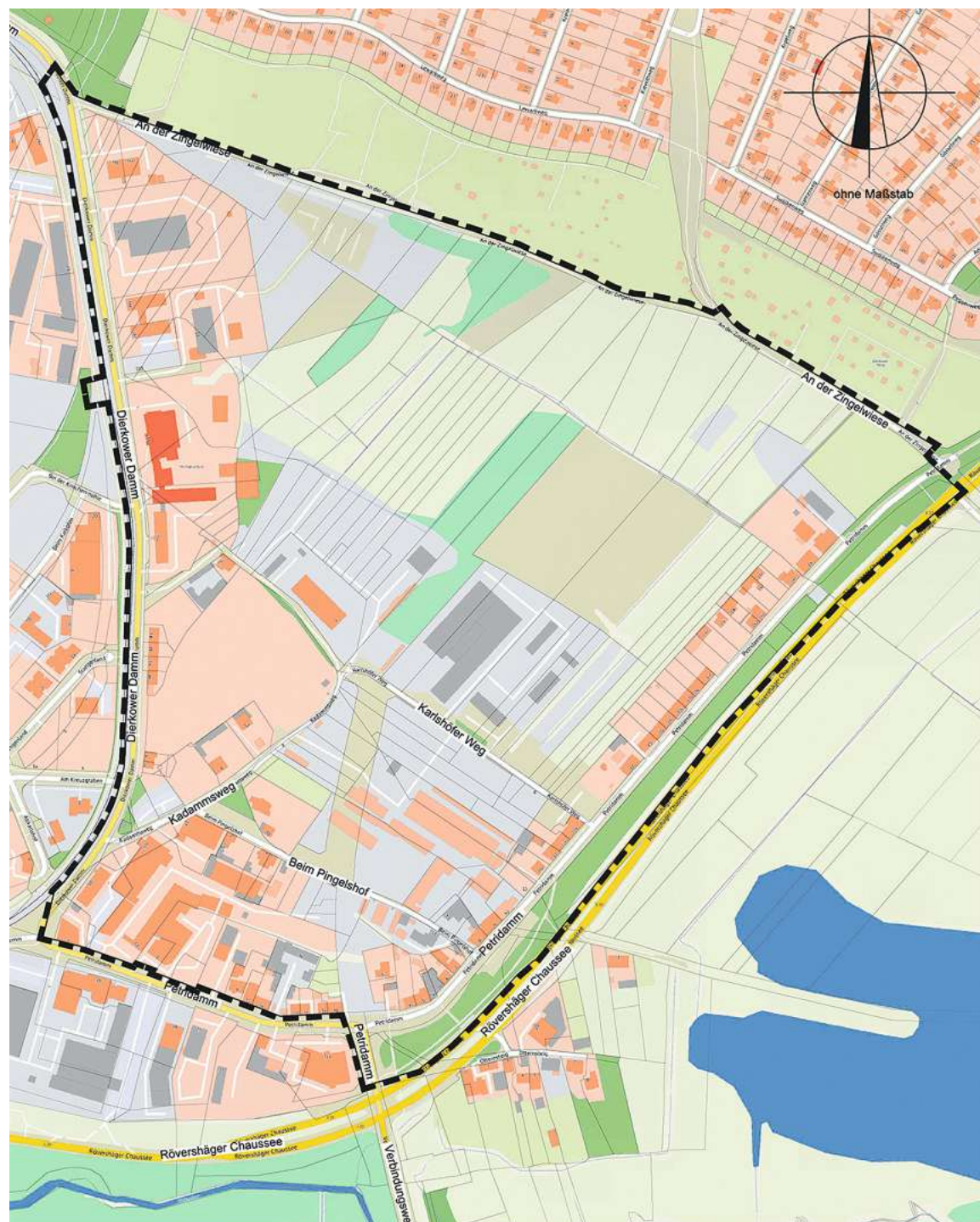
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die frist-gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die-se Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder

Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rostock, 1. Dezember 2022

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter
des Oberbürgermeisters



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY4.0)

Übersichtsplan zum Bebauungsplans Nr. 13.GE.77 Gewerbegebiet Petridamm

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Regelung der

Straßenmusik in der Hanse- und

Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

Das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik im öffentlichen Straßenraum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt grundsätzlich eine Sondernutzung dar, die nach § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlaubnisfrei möglich ist.

Hierzu erteilen Auskünfte das Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, Tel. 0381 381-3200 oder das Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, Tel. 0381 381-3129 oder -3138.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschränkt Straßenkunst/Straßenmusik in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Verfügung bis auf Widerruf mit den folgenden Bedingungen:

1. Musikgruppen dürfen maximal vier Personen umfassen.
2. Auf folgenden Straßen und Plätzen ist das Darbieten von Musik nur von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 20 Uhr erlaubt:
 - Neuer Markt
 - Kröpeliner Straße
 - Kröpeliner Tor-Vorplatz
 - Ortsteil Warnemünde (Seepromenade, Am Strom, Kirchenplatz, Kirchenstraße)

Künstlerische Darbietungen auf der historischen Drehbrücke sind untersagt.

Im übrigen Stadtgebiet ist die Straßenmusik ohne gesonderte Erlaubnis nur von 10 bis 20 Uhr gestattet.

3. Die Benutzung besonders lauter Musikinstrumente, auch ohne elektroakustische Verstärker, ist nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere für:
 - Schlagzeuge (Trommeln, Cajon und ähnliche Rhythmusinstrumente)
 - Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune u.Ä.) und Saxofone
 - Klaviere/Flügel

4. Im Bereich anderer Sondernutzungen, insbesondere bei Außenbewirtschaftung, von Märkten (incl. Weihnachtsmärkten) oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik/-kunst nicht erlaubt. Das gilt auch im Umkreis (mindestens 20 Meter) dieser Nutzungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Eine Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über die in § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock genannten Grenzen hinaus bedarf der Erlaubnis. Ohne die erforderliche Erlaubnis ist nach Maßgabe der §§ 61 StrWG-MV und 12 der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, Tel. 0381 381-3129 oder -3138.

II. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren

Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), ordne ich hiermit an.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) am 24.12.2022 durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors im Städtischen Anzeiger als bekannt gegeben.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Begründung:

zu I.
Sondernutzungserlaubnisse können von der zuständigen Behörde nur für den entsprechenden zuständigen Bereich vergeben werden. Die Darbietung von Straßenmusik an die Allgemeinheit erfüllt grundsätzlich den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung nach § 22 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern, ist jedoch in § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlaubnisfrei gestellt worden.

Dass Straßenmusiker/-künstler ihre Kunst darbieten, ist grundsätzlich hinzunehmen.

Bei der vorliegenden Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2, 3. Alternative VwVfG M-V handelt es sich um eine Maßnahme, die genau angibt, wann und auf welchen Wegen und Plätzen welche Art von Straßenkunst/Straßenmusik dargeboten werden kann.

Mit der vorliegenden Regelung soll, unter Abwägung aller berührten Belange und mit dem gebotenen Verständnis der Straßenmusik als Sondernutzung, ein Spielraum geschaffen werden, um den Charme des Ursprünglichen und Spontanen zu erhalten. Dabei stellen die in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen einen sachgerechten und verhältnismäßigen Interessenausgleich her.

Denn die Straßenmusik bedarf einer besonderen Verträglichkeitsprüfung, damit der primäre Verkehrszweck der Straßen nicht mehr als hinnehmbar beeinträchtigt und ein Ausgleich der Fortbewegungsinteressen der Verkehrsteilnehmer, der Kommunikationsinteressen der sonstigen Straßenbenutzer, einschließlich der Zugangsinteressen der Künstler zur Straße, sowie der Geschäftsinteressen und der Ruheinteressen der Anlieger herbeigeführt wird.

So liegt es vor allem im Interesse der Anlieger, die Straßenmusik auf bestimmte Zeiten, im vorliegenden Fall auf maximal 10 Stunden je betroffener Örtlichkeit zu beschränken.

Ebenso ist es im Sinne eines Ausgleichs interessengerecht, Musikdarbietungen an den Standorten nicht allgemein zuzulassen, an denen sonstige sondernutzungsrechtliche Veranstaltungen dargeboten werden.

Dem Zugangsinteresse der Künstler zur Straße wird auf der anderen Seite dadurch Rechnung getragen, dass Möglichkeiten zum Musizieren gegeben wurden, was einer Spielzeit von bis zu 10 Stunden pro Tag entspricht.

Straßenmusik, die außerhalb der durch die Allgemeinverfügung gezogenen zeitlichen, räumlichen und modalen Grenzen liegt, bedarf im konkreten Fall einer Sondernutzungserlaubnis, die bei der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, 18059 Rostock, oder bei der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Sachgebiet Seebad- und Kurwesen, Am Strom 59, 18119 Rostock, zu beantragen ist.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Straßenmusik/-kunst auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Straßenmusiker/-künstler haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung ihres Anliegens, das darauf gerichtet ist, ihnen Straßenmusik/-kunst auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine dauerhafte Bespielung einzelner Straßen verhindert wird.

Straßenmusik/-kunst über den erlaubten Zeitraum hinaus stört wesentlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und kann darüber hinaus zu Belästigungen der Anwohner führen.

Dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock obliegt es darüber hinaus als Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 SOG M-V Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Belange der öffentlichen Sicherheit sind sowohl der Schutz zentraler Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen, sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen. Die öffentliche Sicherheit wird vornehmlich durch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verletzt. Im Fall von Straßenmusik, welche über die Grenzen dieser Verfügung hinausgeht, ist der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

Es liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor: Gemäß § 3 Abs. 3 SOG M-V ist Gefahr eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein schädigendes Ereignis für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Gefahr bedeutet einerseits nicht lediglich die bloße Möglichkeit, andererseits aber auch nicht die Gewissheit, dass ein Schaden eintreten wird. Der Prognoseentscheidung ist in objektiv zutreffender und mit entscheidungsökonomisch vertretbarem Aufwand sorgfältig ermittelter Sachverhalt zu Grunde zu legen, wobei eine sachgerechte Abwägung der für und gegen das Bestehen einer konkreten Gefahr sprechenden Umstände zu erfolgen hat. In diese Abwägung ist u. a. etwa einzustellen, ob bzw. wie oft mit welchem zeitlichen Abstand und aus welchen Anlässen es in der Vergangenheit durch den Betroffenen zu relevanten Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen ist.

Straßenkünstler/Straßenmusiker sind i. S. d. § 69 Abs. 1 SOG MV für die obengenannte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich.

Die Verfügung ist geeignet, d. h. zwecktauglich, um ihren legitimen Zweck zu erreichen oder ihn zumindest zu fördern. Somit ist sichergestellt, dass keine belästigende Straßenmusik gespielt wird.

Aufgrund des gezeigten Verhaltens von Straßenkünstlern/Straßenmusikern in der Vergangenheit ist die Verfügung gemäß §§ 13, 16 SOG M-V als erforderlich anzusehen, da sonst erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Form von unzulässigem Lärm oder Belästigung der Allgemeinheit sowie der Gefährdung der Gesundheit unbeteiligter Passanten ausgehen.

Ein gleich gut geeignetes milderes Mittel, welches weniger in die Rechte der Straßenkünstler/Straßenmusiker eingreifen würde, ist nicht ersichtlich.

Letztlich ist die Verfügung auch angemessen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Straßenkünstler/Straßenmusiker durch die Verfügung lediglich in Ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beschränkt werden. Ein Eingriff in andere verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte liegt nicht vor. Der Eingriff ist zum Schutz der Rechte Dritter auf körperliche Unversehrtheit und dem Schutz vor unzulässigem Lärm gerechtfertigt.

Es kann Straßenkünstlern/Straßenmusikern zugemutet werden, die getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Verfügung ist nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen, um zu verhindern, dass Straßenkünstler/Straßenmusiker die Allgemeinheit, Anwohner oder Gewerbetreibende erheblich belästigen oder sogar die Gesundheit gefährden.

Gerade der Einsatz von besonders lauten Instrumenten führt dazu, dass hier immissionsschutzrechtliche Richtlinien nicht eingehalten werden können. Zum Schutz der Anwohner und der ansässigen Gewerbetreibenden ist hier eine Einschränkung geboten.

Es wurde aber auch das Bedürfnis anerkannt, unter bestimmten Voraussetzungen Straßenmusik in innerstädtischen Fußgängerzonen zuzulassen. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Straßenmusik in der Fußgängerzone nicht nur üblich, sondern vielfach auch erwünscht ist, weil sie die Innenstadt kulturell bereichert und belebt, einer Verödung entgegenwirkt und in gewissen Grenzen auch Handel und Gewerbe dienlich sein kann.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Straßenmusiker/-künstler hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten muss.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird ein sachgerechter und verhältnismäßiger Interessenausgleich geschaffen.

In Anerkennung des Ruheinteresses der Anlieger und des damit verbundenen Bestrebens, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit sowie für die Nachbarschaft weitgehend auszuschließen bzw. zu vermeiden, wurde die Möglichkeit zur Darbietung von Straßenmusik auf max. 10 Stunden pro Tag beschränkt. Dem gleichen Zweck dient die Regelung des § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung, dass die Straßenmusik längstens 30 Minuten am Stück von demselben Standplatz aus dargeboten werden darf. Vor dem gleichen Hintergrund wurde der Einsatz von Blechblasinstrumenten bzw. ähnlich lautenden Instrumenten sowie der Einsatz von Verstärkern und elektronisch verstärkten Instrumenten minimiert.

Die unter Punkt 2 genannten Bereiche sind besonders schützenswert, da hier viele Gewerbetreibende und Anwohner der dauerhaften Bespielung nicht entfliehen können und die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Belastung durch Straßenkunst/Straßenmusik zu verringern.

Durch die Regelungen in der Allgemeinverfügung wurde mithin das anerkannte Interesse von Straßenmusik in innerstädtischen Fußgängerzonen und das damit korrespondierende Zugangsinteresse der Künstler zur Straße nur soweit umgesetzt, wie eine interessengerechte Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarn es vertreten lassen.

Straßenmusik, die über die in der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Allgemeinverfügung gezogenen Grenzen hinausgeht, bedarf einer im Einzelfall zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis, die bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock zu beantragen ist.

zu III. sofortige Vollziehung
Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Verfügung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses Interesse ist gegeben, weil ohne die Regelungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Straßenkunst/-musik Betroffenen geboten. Nur so kann die erforderliche Sicherheit für Passanten und andere Unbeteiligte hergestellt werden und verhindert werden, dass die Straßenkunst/-musik unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen behördliche Auflagen

abgehalten wird. Demgegenüber muss das Interesse des potentiellen Straßenkünstlers/-musikers an der ungehinderten Durchführung der Straßenkunst/-musik zurücktreten.

Würde die Straßenkunst/-musik den gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem würde es dazu führen, dass die von der Straßenkunst/-musik betroffenen unbeteiligten Dritten zugunsten der Rechte des Veranstalters in ihren Rechten unverhältnismäßig beeinträchtigt wären. Diese Beeinträchtigung wäre durch das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Berufsfreiheit nicht mehr gedeckt

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung ist mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren höher zu bewerten. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Handlungsfreiheit ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

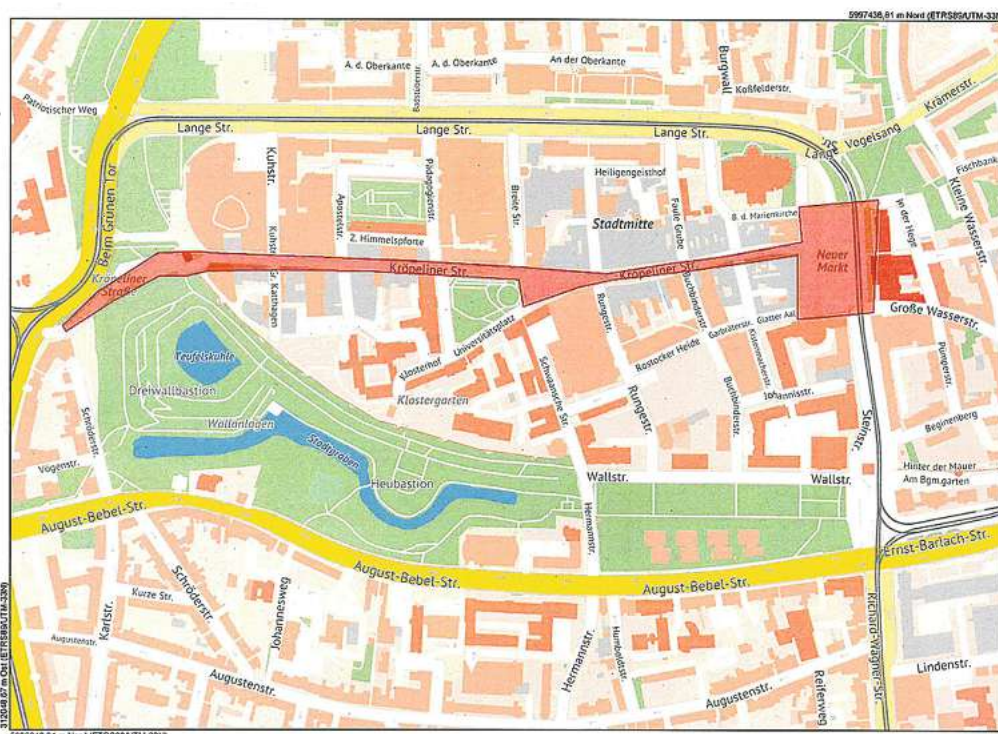
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Amt für Mobilität
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock**

erhoben werden.
Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht in Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rostock, 15. Dezember 2022

**Dr. Ute Fischer-Gäde
Senatorin für Infrastruktur,
Umwelt und Bau**



Maßstab 1 : 4500
Datum 02.12.2021
Dies ist ein Auszug aus Geoport.HRO, dem Portal für Geodaten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Umgebung. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.
Geoport.HRO



Maßstab 1 : 7000
Datum 02.12.2021
Dies ist ein Auszug aus Geoport.HRO, dem Portal für Geodaten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Umgebung. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.
Geoport.HRO

Beteiligungsverfahren für die Denkmalgerechte Komplexsanierung der Spielbereiche im westlichen Teil des denkmalgeschützten Lindenparks in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Der Lindenpark Rostock ist als eine der wichtigsten Parkanlagen Rostocks aus dem Alten Friedhof, Rostocks erster kommunalen Begräbnisstätte, hervorgegangen. Er ist ein Einzeldenkmal der Garten- und Landschaftsarchitektur und unterliegt den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Eine durch das Landesamt für Denkmalschutz bestätigte Denkmalpflegerische Zielstellung liegt vor und bildet den Handlungs- und Abwägungsrahmen für notwendige Sanierungen, Aufwertungen und Neubauarbeiten im geschützten Areal.

Seit seiner Eröffnung im Jahr 1831 ist der Alte Friedhof bis zum Jahr 1909 mehrfach erweitert worden. Ein wesentliches Schutzkriterium stellen dabei die wertvollen Alleen mit ihrem orthogonalen Wegesystem dar. Ab den 1950-er Jahren wurde auf dem Rostocker Alten Friedhof bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr bestattet. Nach Ablauf der letzten Liegefristen erfolgte ab 1978 die Umgestaltung zum heu-

tigen Lindenpark. Im Zuge gewachsener Nutzungsansprüche integrierte man nach 1989 in den Lindenpark nach und nach verschiedene Betätigungsangebote, wie auch die beiden Spielbereiche im westlichen Teil.

Im Spielplatzkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Bürgerschaftsbeschluss 2016) wurde ein Handlungsbedarf festgestellt und eine Komplexsanierung und Erweiterung der Spielanlagen bestätigt. Die demographische Entwicklung im Ortsteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt zeigt auf, dass das bereits 2016 festgestellte Defizit an Spielangeboten zunimmt und neue, erweiterte Angebote geschaffen werden müssen.

Auf Grund des starken öffentlichen Interesses und dem Wunsch nach einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde hier ein Planungsverfahren gewählt, das im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung verschiedene Vorentwürfe liefert, um mit den späteren Nutzern und Beteiligten eine Vorzugsvariante zu finden, die Grundlage der



Blick in die Sitzung der Jury.

Fotos (2): Doreen Hendler



Entwürfe wurden vorgestellt.

Planungsfortführung bildet.

Als Auftakt des Planungsverfahrens fand am 31.08.2022 an den Spielplätzen im Lindenpark eine gemeinsame Begehung und Ideensammlung statt. Zusammen mit vier Planungsbüros, Kindern und Jugendlichen des Ortsteiles, Eltern, Mitarbeitern vom Amt für Stadtgrün und Betreuern von Soziale Bildung e.V., dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl und dem Rostocker Stadtjugendring e.V. wurden die Ideen, Wünsche und Anregungen aufgemalt und aufgeschrieben. Die gemeinsam entwickelten Nutzungs- und Gestaltungsideen wurden dokumentiert, so dass die Planer diese in ihre Entwürfe aufnehmen konnten.

Nach einer zweimonatigen Bearbeitungsphase erfolgte am 28. November 2022 im Rahmen einer zweiten Beteiligungsrunde die Präsentation der jeweiligen

Vorplanungen durch die Planungsbüros und die Entscheidungsfindung einer Vorzugsvariante. Die Jurysitzung fand in der Volkshochschule Rostock statt.

Die Jury bestand aus den je 20 Kindern und Jugendlichen, die bereits ihre Ideen und Wünsche geäußert haben, Mitgliedern des Ortsbeirates der KTV, Mitarbeitern des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen und dem Denkmalamt. Die Planungsbüros stellten ihre Entwürfe vor, anschließend wurden Fragen gestellt und von den Planern beantwortet. Die Kinder und Jugendlichen stimmten in einer geheimen Wahl ihren Favoriten ab.

Für den Spielplatz Hundertmännerstraße wurde der Siegerentwurf vom Planungsbüro Lysann Schmidt aus Wismar gewählt. Bei dem Spielbereich Streetballan-

lage hat das Planungsbüro Carola Morgenstern aus Stralsund gewonnen.

Der Entwurf vom Büro h+ landschaftsarchitektur aus Rostock für die Streetballanlage wurde einstimmig von den Jugendlichen gewählt. Durch das Amt für Stadtgrün gab es den Vorschlag diesen Entwurf auf einer anderen Fläche im Stadtgebiet umzusetzen.

Im Anschluss erfolgt im Rahmen einer gesonderten Beauftragung die Planungsfortführung mit den Verfassern der Siegerentwürfe. Die Planungen erfolgen ab 2023. Nach Beschluss des Doppelhaushaltes 2024/2025 soll die Umsetzung der Maßnahmen ab dem Jahr 2024 erfolgen.

Franka Rose
SG Freiraumplanung und Bau
Amt für Stadtgrün,
Naturschutz und
Friedhofswesen

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



BODENHAGEN seit 1926

ERD- FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN

Wir sind für Sie da, Rund um die Uhr um Hilfe in schweren Stunden zu leisten und um dem Leben einen würdigen Abschied zu geben.

☎ 0381 2001414
Stempelstraße 8, 18057 Rostock

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
Gerne informieren wir Sie über Bestattungsvorsorge.

BESTATTUNGSHAUS WARNEMÜNDE

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

BEKANNTMACHUNGEN



Veröffentlichung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Rostocker Straßenbahn AG

Die BRB Revision und Beratung oHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der Rostocker Straßenbahn AG und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach dem abschließenden Urteil ihrer Prüfung hat die BRB Revision und Beratung oHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft mit Datum vom 11. März 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gesellschaft hat als große Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsvermerk im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wurde mit einem ausgeglichenen Ergebnis am 29. Juni 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss kann ab Bekanntmachung 7 Tage lang in den Geschäftsräumen der Rostocker Straßenbahn AG in der Hamburger Str. 115, 18069 Rostock im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Um eine Terminvereinbarung unter info-buchhaltung@rsag-online.de wird gebeten.



Werden Sie SCHUTZENGEL für die Seadler

Als Schutzengel helfen Sie mit, die Wildnis in Deutschland zu erhalten. Gemeinsam mit Ihnen setzen wir uns dafür ein, dass Seadler und Wölfe eine sichere Heimat finden. Mit jährlichen Berichten halten wir Sie über Ihr Projekt auf dem Laufenden.

Retten Sie die Wildnis in Deutschland!

Kostenlose Informationen: WWF Deutschland
Tel.: 030/311 777 702 · Internet: wwf.de/schutzengel-werden

VERSCHIEDENES

www.WIRO.de/Weihnachten



Fröhliche Weihnachten

Wir danken unseren Mietern und Partnern für die angenehme Zusammenarbeit, wünschen besinnliche Feiertage und einen schönen Jahresausklang. Gesundheit, Zufriedenheit, Glück und Erfolg sowie viele schöne Momente sollen Sie im neuen Jahr begleiten.

Ihre WIRO - Die Wohnfühlgesellschaft

Ihr KundenCenter bleibt an Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester und Neujahr geschlossen. Den Reparatur-Notdienst erreichen Sie auch an den Feiertagen: **0381 4567-4444**
Rund um die Uhr ist auch der Schlüssel-Notdienst für Sie da: **0381 4567-4620**

WIRO.de Die Wohnfühlgesellschaft

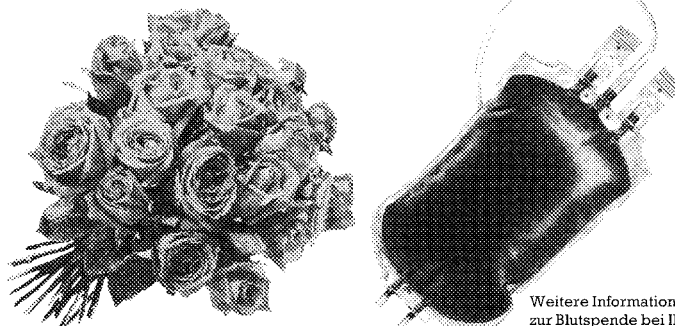
HAUSMEISTERSERVICE
Renovierung · Sanierung · Abriss
Wohnungsaufösungen
Nord-Ost-Immobilien & Service GmbH
Tel. 0170/2067648

Das KüchenEck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de

KFZ GESUCHE

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160, www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm

Schenken mit Herz.



Eine Gabe von Mensch zu Mensch. Mit Geld nicht zu bezahlen. Erste Hilfe für große Not. Ihr Blut rettet Leben. Tausend Dank.



Weitere Informationen und Termine zur Blutspende bei Ihrem Roten Kreuz.